



1025 Jahre
KORLINGEN

975 – 2000

Grußwort des Ortsbürgermeisters



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

ich freue mich, dass unsere Gemeinde eine kleine Festzeitschrift "1025 Jahre Gemeinde Korlingen" veröffentlichen kann.

Diese geschichtliche Darstellung, die einen Zeitabschnitt von mehr als 1025 Jahren umfaßt, soll Ihnen einen Einblick in unsere Dorfgeschichte geben. Es waren für unsere Vorfahren wechselvolle und unruhige Zeiten, in denen sie ihr Schicksal gemeistert haben.

Heute leben in Korlingen ca. 890 Einwohner am Rande von Trier. Mit Blick über das Ruwertal hinein in den sich sanft erhebenden Hunsrück ist Korlingen mit einer einmaligen Lage gesegnet. Die ländliche Lage inmitten von Feldern und Wiesen, gepaart mit einer sehr guten Verkehrsanbindung an die Universitätsstadt Trier, ermöglichen es dörfliche Atmosphäre mit den Annehmlichkeiten einer Großstadt zu verbinden.

An dieser Stelle möchte ich Herrn Oberkustos Dr. Karl-Josef Gilles für die Erstellung und Veröffentlichung dieser kleinen Broschüre danken.

Viel Spaß beim Lesen der Festzeitschrift von Korlingen.

Kurt Koppka
Ortsbürgermeister

Impressum

Text: Dr. Karl-Josef Gilles
Fotos: Benzmüller / Koppka / Stadtbibliothek Trier
Druck: RaabDruck, Trier
Auflage: 600
Herausgeber: Gemeinde Korlingen

(Deckblatt): Korlingen um 1960

Grüßwort des Schirmherrn



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Korlingen wird 1025 Jahre alt. Ein Meilenstein, der die besonderen Vorzüge der Gemeinde Korlingen als gesunde Mischung aus gewachsener Dorfkultur und angrenzendem Wohngebiet, hervorhebt.

Auch Anlaß genug, dies gebührend zu feiern. Das Organisationsteam Dorfjubiläum Korlingen gab mir Gelegenheit, die Planung und die Durchführung des Dorffestes zu begleiten. Dabei konnte ich einen Einblick gewinnen, wieviel Begeisterung und persönliches Engagement notwendig sind, um das Gelingen einer solchen Veranstaltung sicherzustellen.

Ich bin sicher, daß die Mitbürgerinnen und Mitbürger Korlingens sowie die Besucher der angrenzenden Gemeinden durch rege Teilnahme und gute Stimmung zum Erfolg der Veranstaltung beitragen werden.

Dr. Ralph P. Moog
Schirmherr

Zur Geschichte der Gemeinde Korlingen bis zur frühen Neuzeit

von Dr. Karl-Josef Gilles

Römische Siedlungsspuren

Die ältesten Siedlungsspuren innerhalb der Gemarkung Korlingen reichen bis in die Römerzeit zurück. Eine neben einer Quelle gelegene römische Trümmerstelle vermutlich einer Villa beschrieb bereits Pfarrer Ph. Schmitt in der Mitte des letzten Jahrhunderts wenig südlich des Kapellchens an der Straße nach Trier. Dort beobachtet man auch noch heute typische römische Bau-trümmer, wie Dachziegelfragmente und bearbeitete Schiefersteine. Im Jahre 1989 wurden an dieser Stelle eine unkenntliche Bronzemünze des 4. Jahrhunderts n. Chr. sowie ein Kontorniat der 2. Hälfte des 4. Jahrhunderts (= ein münzähnliches Bronzestück mit stark erhöhtem Rand, das vielleicht als Spielstein diente) mit der Darstellung Alexander des Großen auf der Vorderseite und eines Pferdes auf der Rückseite (vgl. Trierer Zeitschrift 56, 1993, 306) gefunden. Eine einzelne Bronzemünze (Centenionalis) von Kaiser Valentinian I., die zwischen 364 und 367 in Arles geprägt wurde, kam im Jahre 1983 auch in der Tarforsterstraße beim Ausheben eines Wasserteiches in rund 1 m Tiefe zutage. Dieser Fund könnte ebenfalls auf eine weitere römische Siedlungsstelle hinweisen.

Kaiser Otto II. bestätigt dem Kloster St. Martin seine Besitzungen in Korlingen (975)

“... Intra ipsam ecclesiam sancti Martini est altare in honore sancta Gertrudis, ad quod spectant tres villae veluti ab Matrem, Erche, Hockwilre, Corlanch cum omni earum integritate et investura et bono ipsius aetatis a Sancto Presule Magnerico...” Mit diesem Worten wird Korlingen als Corlanch in einer im Jahre 975 in Aachen ausgestellten Urkunde Kaiser Ottos II. (973-983) erstmals erwähnt. Allerdings liegt die Urkunde nur in einer im Stadtarchiv Trier

Mabilon anal: tom: 3. pag: 637.

Abbatia preter Apostolicam, Imperialem quoque, protectio-
nem adiciere in gratiosa ^{concessio} Tit. N. v. i. supra relato ~~concessio~~
authentico proficitur, Apostolicum Diploma, more
scribimus, pro Imperiali. Tit. N. v. i.

3.

Otto II Imperator rogatu Theoderici Archi-
episcopi restauratam Abbatiam S^{ti}
Martini cum universis appertinentijs
in suam et Successorum Protectionem
cepit.

975

Originale in Arch. Patris et Filij et Spiritus Sancti. Otto Divina
Sub Let. C. num. 2. Clementia. Romanorum Imperator Augustus

In nomine Sancte et Individue Trinitatis.
Clementia. Romanorum Imperator Augustus
omnibus Principibus vicariarumque rectoribus, et
cunctis fidelibus, qui sub Monarchia Romani
degnant imperij. Romana republica status pietate
Clementiaque. Semper insignis per Diversas et
Regum lineas ad Nos usque descendit, quem
regere secundum cultum justitia legumque
Censuram Supernam ope ferente. Misericordia animo
proposui, Ecclesias Dei honorare, et eas contra
diversos Tyrannorum incursus protegere.
Unde Theodericus Trevirorum Archiepiscopus
adij. Nostrae Majestatis clementiam, rogans
Suppliciter pro quadam Ecclesia S^{ti} Martini infra
ipsam urbem sita, ut jura et possessiones illius,
quas de Tyrannorum manu retraxerat, confirmemus
Imperiali auctoritate censuram, quod facere clementer
annuimus. Hae itaque sunt jura vel possessiones
illius Ecclesie, quae Sanctus Magneticus ejusdem Urbis

Episcopus. Inaradito reliquit caenobio, ubi etiam
Corporis requiescit. Si Abbas ejusdem loci ex hac
littera decesserit, fratres liberam et Canonice cum
consensu sui Episcopi faciant electionem. Si religio
defecerit, Pontifex cum consilio vicinorum Abbatum
et religiosorum virorum et mutabit pastorem, et
religionem Monachicam reformabit. Infra urbem
eandem Ecclesia S^{ti} Victoris ad sanctum pertinet
Martinum cum omnibus appenditijs suis, Sivani,
Cumelanch, Bessilich cum decimis suis.
Ecclesia Sancti Simphoriani cum appenditijs suis
Corhen, Sarcini cum decimis suis. Infra ipsam
Ecclesiam Sancti Martini est altare in honore Sanctae
Gertrudis, ad quod spectant tres villae veluti a
Matrem, Crhe, Horkwiltre, Corlanck cum omni-
earum earum integritate et investitura et dono
ipsius altaris a Sancto Presule Chagnerico praedita.
Ecclesia contradito jure perpetuo. In Gracha
Curtis habetur Sancti Martini, ipsi ecclesia subiecta
cum omni integritate, et libera ab omni advoca-
torum jure. et villa Orcava, Bessilich, Hunc-
wickelent, Gersta cum omni integritate, cum
aquis aquarumque decursibus, Farinarijs, Silvis,
Campis, pratis, contradijs, exitibus et regressibus,
quesitum et inaequisitum, totum et ad integrum,
remoto omni advocatorum jure. quae omnia
sub Nostrae Majestatis auctoritate. Semper inconvulsa
in perpetuum Deo jubente permanant.
Si quis contra hoc Nostrae auctoritatis Decretum
injuste ire presumpserit, et illi venerabili loco
violentiam intulerit, velut imperiali auctoritate

= Palatio celebravit, incidit hoc in *Ann. Aarilis.*
 = Ipsum vero *Ottonis II. Diploma sic fecit:*
 = Actum Aquisgran. Palatio anno Domini
 = Incarnationis DCCCCLXXV, indictione III.
 = Spacia XVII. Concurrente IIII. Anno Imperij
 = *Othonis Gloriosi Augusti VII. Signum Othonis*
 = *Gloriosi Imperatoris. Gunterius Notarius vice*
 = *Rutberti Archiepiscopi / Moguntini, qui obiit*
 = *alijs eodem anno 975. alijs 976. alijs 977.*
 = *Summi que Cancellarij, recognovi. et Subscripsi.*

Stadtarchiv Trier, MS 2164/702/4°, Seite 76 mit der Datumsformel, die die Urkunde in das Jahr 975 datiert.

(MS 2164/702/4°, S. 73ff.) aufbewahrten Abschrift vor, die wir hier in einer Übersetzung von Dr. Reiner Nolden wiedergeben. Zur Echtheit der Urkunde und deren Glaubwürdigkeit vergleiche die Ausführungen von Dr. E. Schneck, in: 1025 Jahre Trier-Irsch (Trier 2000) 24ff.

“Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreifaltigkeit, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. Otto, durch Gottes Gnaden erhabener Kaiser der Römer, an alle Fürsten und kirchlichen Würdenträger und an alle Gläubigen im römischen Reich. Der wegen Frömmigkeit und Milde auffallend gute Stand des römischen Reiches ist durch verschiedene königlichen Linien auf uns gekommen. Ich habe mir vorgenommen, es zu lenken nach den Gepflogenheiten der Gerechtigkeit und nach Maßgabe der Gesetze mit Hilfe des göttlichen Erbarmens; ich habe mir weiter vorgenommen, die Kirchen Gottes zu ehren und sie gegen die verschiedenen Angriffe von Tyrannen zu beschützen.

Der Bischof Theoderich von Trier wandte sich an die Milde unserer Majestät; er bat uns inständig für eine Martinskirche, unterhalb dieser Stadt. Wir möchten doch die Rechte und Besitzungen dieser Kirche, die wir dem Zugriff von Tyrannen entzogen hatten, durch das Urteil einer Herrscherurkunde bestätigen. Dies zu tun, habe ich ihm gnädig zugesagt. Dies sind nun die Rechte und Besitzungen jener Kirche, die der heilige Magnerich († 596), Bischof

dieser Stadt, dem vorgenannten Kloster überließ, in dem er auch begraben liegt:

Beim Tode eines Abtes sollen die Brüder mit Zustimmung ihres Bischofs eine freie und kanonische Wahl halten. Wenn die religiöse Einstellung Anlaß zur Beanstandung gibt, soll der Ortsbischof im Einvernehmen mit den benachbarten Äbten und kirchentreuen Leuten den Vorsteher des Klosters auswechseln und das religiöse Leben wiederherstellen. In der Stadt gehört die Kirche des heiligen Viktor mit allem Zubehör, in Sievenich, Kommlingen und Beßlich samt ihren Zehnten dem Kloster des heiligen Martin; ebenso die Kirche des hl. Symphorian mit ihrem Zubehör in Lorich und Sirzenich samt ihrem Zehnt.

In der Kirche des heiligen Martin steht ein Altar zu Ehren der heiligen Gertrud, zu dem drei Dörfer wie zu einer Mutter gehören: Irsch, Hockweiler und Korlingen mit ihrem gesamten Zubehör wurden mit der Investitur und der Schenkung jenes Altares durch den Bischof Magnerich der vorher erwähnten Kirche zu ewiger Nutzung übergeben.

In Graach gibt es einen Hof, der der Kirche des heiligen Martin unterstellt ist mit allem Zubehör; er ist frei von jeglichem Vogtrecht. Dasselbe gilt für die Villen Ockfen, Besselich, Schankweiler und Girst mit allem Zubehör, mit stehenden und fließenden Gewässern, Mühlen, Wäldern, Feldern, Wiesen und Aus- und Eingängen, gefragt oder ungefragt, ganz und vollständig, frei von jedem Vogtrecht. Dies alles soll durch die Anordnung unserer kaiserlichen Majestät stets unangetastet auf Geheiß Gottes für ewige Zeiten so bleiben.

Sollte jemand es wagen, gegen die Anordnungen unserer Urkunde unberechtigt vorzugehen und jenem verehrungswürdigen Ort Gewalt antun, dann wird dies geahndet durch die kaiserliche Macht der römischen Gesetze und durch die öffentliche Strafgewalt. Damit diese Urkunde für alle Zukunft unverrückt bewahrt bleibt und sowohl von unseren Nachfolgern, als auch von allen übrigen öffentlichen Gewalten getreulich eingehalten wird, haben wir befohlen, sie durch den Abdruck unseres Siegelringes unterzeichnen und bestätigen zu lassen mit bekräftigter Willenserklärung.

(Siegel des glorreichen Kaisers Otto)

Verhandelt in der Aachener Pfalz im Jahre der Menschwerdung des Herrn 975, in der 3. Indiktion, der 17. Epacte, der 4. Konkurrenz, im 7. Jahre der Herrschaft des erhabenen Otto. Ich, der Notar Gunter, habe diese Urkunde anstelle des verstorbenen Mainzer Erzbischofs und höchsten Kanzlers Rotbertus rekognosziert und unterzeichnet."

Der Abt von St. Martin wird Zehntherr von Korlingen (1218)

Daß die Abtei St. Martin Grundherr von Korlingen war, läßt sich mit Sicherheit aber erst durch eine Urkunde aus dem Jahre 1217 belegen, nach der das Kloster damals das Patronat über die Kirche in Irsch besaß. Ein Jahr später inkorporierte der Trierer Erzbischof Theoderich von Wied (1212-1242) das Vermögen von Irsch, Hockweiler und Korlingen der Abtei und verband damit die Pflicht der Seelsorge. Ab diesem Zeitpunkt hatte ein Mönch des Klosters St. Martin die Pfarrstelle zu versehen. Die Abtei erhielt alle Güter und Einkünfte der "Kapelle" und bezog spätestens ab 1218 den großen und kleinen Zehnten der Pfarrei Irsch. Der Zehnt war eine Abgabe aller Eingessenen an die zuständige Pfarrkirche und wurde zunächst nur von den angebauten Körnerfrüchten entrichtet. Später kamen weitere Abgaben hinzu und der Zehnt wurde auf andere landwirtschaftliche Erzeugnisse ausgedehnt. Schon im Jahre 1282 bekennen sich die drei Gemeinden der Pfarrei, also Irsch, Hockweiler und Korlingen, ausdrücklich zu ihrer Pflicht, jährlich den Heuzehnten von allen Wiesen zu leisten. Kurz zuvor hatte das Kloster die Vogteirechte von Irsch (1275) von Ritter Daniel von Winnenburg und in den Jahren 1280 und 1281 auch jene von Korlingen von dessen Sohn Ritter Wirich von Winnenburg bzw. Walter von Detzem (zuvor Gobel in von Corlang) erworben.

Das Weistum vom Jahre 1498

Die einzelnen Rechte der Abtei St. Martin in den Dörfern Irsch, Hockweiler und Korlingen hält ein Weistum, ein Vertrag über Pflichten und Rechte der Bewohner, vom 5. März 1498 fest. Ergänzt wurde es durch einen Vertrag über den Zehnten vom 27. Februar 1501 sowie einen Vergleich zwischen der Abtei St. Martin, dem Zender und den drei Dörfern vom 17. Juli 1686. Nach den

einzelnen Verträgen war der Abt von St. Martin Grundherr, Vogtherr (Gerichtsherr), Zehntherr und Lehnsherr. Er besaß das Pfarr- und Zehntrecht und hatte alle "Gerechtigkeit und Herrlichkeit" inne. Er sollte aber seine "Pfarrgenossen" am Weidegang teilhaben lassen. Alles Land im Gebiet der drei Dörfer gab der Abt zu Lehen. Jeder Bauer (Gehöfer) mußte auf ihn einen Huldigungseid leisten. Auch Leute von außerhalb konnten Land erhalten, doch fielen ihnen diesselben Pflichten zu wie den Einheimischen.

Das Land war in 24 Hufe eingeteilt. Für jede Hufe (ein Areal, dessen Bewirtschaftung für eine Familie ausreichend war) waren jährlich 1 Malter Korn, 14 V(i)erzel Hafer und 4 Hühner abzuliefern. Detaillierter sind diese Abgaben in dem "*Abteilich St. Martiners-Irscher Burgregister über die jährlich aus der Herrschaft der dreyen Dörffer Irsch, Hockweiler und Corlingen in gemelte Burg zu Irsch ... zu liefernden korn- und haber zinsen, so dan schaff-(eine staatliche Steuer, die vom Landesherrn an die Abtei abgetreten war), hühner- und hewgeld, im Jahre 1768 angelegt von P. Jos. Schreiner; z. Z. Expositus in Irsch*". Es heißt dort: "... zu wissen, daß das Flohr-, Wildt- und Wießen- Land in denen Dörffern Irsch, Hockweiler und Corlingen getheilt seye in zwanzig vier Huffen, deren zwölf zu Irsch, sieben zu Hockweiler und **fünf zu Corlingen** seyent. Jeder Huf ist getheilt in 12 pfenning, facit... Corlingen 60. Jeder pfennig wird subdividiert in vier orth, facit ...Corlingen 240 orth.

Jeder Huf muß jährigs in die Burg zu Irsch liefern den Grundzinß Korn 1 Malter, Hafer 1 Malter 6 Verzel [Ein Malter (ca. 160 l) entsprachen nach dem Heberegister der Abtei St. Martin in der Herrschaft der drei Dörfer Irsch, Hockweiler und Korlingen acht V(i)erzel (oder Faß), ein Vierzel (ca. 20 l) wiederum vier Vierling und ein Vierling (ca. 5 l) vier Fäßchen (ca. 1,25 l)], an Vogthühneren 4, jedes zu 6 alb. gerechnet, facit 24, ahn Schaffgeld 2 alb. 2 denari (=Pfennig), ahn Hewgeld 1 Thlr. 15 alb. 6 denari. Es seyent also die 24 Huffen schuldig jährlich zu liefern in summa:

ahn Korn 24 mltr. - ahn Hafer 42 mltr. - ahn Vogthühnern 96 oder an deren statt 10 Thlr. 36 alb. - ahn Schaftgeld 1 Thlr. - ahn Hewgeld 31 Thlr. - oder ahn Schaff-, Hühner- und Hewgeld zusammengerechnet 42 Thlr. 36 alb.

Diesem zuzufolg muß ein jeder Hufenbesitzer oder Gehöfer in dem Bezirck und Bann dieser obgemelten drey Dörffer Irsch, Hockweiler und Corlingen nach

der Zahl seiner pfenningen liefern und zwar von einem pfenning Landt jährlich geben

	Ein Pfening	zwei Pfening geben jährlich
ahn Korn	2 Vierling, 2 2/3 Fäßgen	1 Verzel, 1 Vierling, 1 1/3 Fäßgen
ahn Hafer	1 Verzel, 2 2/3 Fäßgen	2 Verzel, 1 Vierling, 1 1/3 Fäßgen
ahn Schaftgeld	1 1/2 denari	
ahn Vogthühnergeld	2 alb.	
ahn Hewgeld	5 alb. 6 1/2 denari	
oder zusammen		
ahn Schaff-, Hühner- und Hewgeld	8 alb.	16 alb."

Ferner hatte jeder Untertan an Weihnachten ein Rauchhuhn abzugeben. Zudem bezog der Abt den Zehnten von Weizen, Korn, Hafer, Gerste und was sonst noch wächst, sowie den kleinen Zehnten von Lämmern, Ferkeln, Bienen, Hanf, Flachs und Heu. Nach dem Zehntvertrag vom 27. Februar 1501 sollte der Lämmerzehnte am Fest des hl. Michael und statt des Zehnten für jedes Kalb auf Maria Lichtmeß drei "gouder frischer Hoenereyer" (Hühner-eier) auf die "Burg" nach Irsch geliefert werden. Der Kälberzehnt war zunächst von den drei Dörfern abgelehnt und von der Abtei erst auf dem Prozeßwege erstritten worden.

Daneben hatten die Bewohner verschiedene Frondienste zu leisten. Jeder, der in der Pfarrei Land bebaute, mußte während eines Sommers unentgeltlich einen Tag Heu machen, zwei Tage lang Korn schneiden und an drei Tagen für das Kloster pflügen. Im Frühjahr waren zudem an zwei Tagen Weinstöcke zu schneiden und im Herbst an einen Tag bei der Traubenlese zu helfen. Damit hatte jeder Bewohner an neun Tage unentgeltlich für das Kloster zu arbeiten. Wer noch ein Gespann besaß, war zudem verpflichtet, ein Fuder Heu ins Kloster nach Trier zu bringen.

Nach einer älteren Vereinbarung aus dem Jahre 1484 hatten die Pfarrangehörigen außerdem gegen eine Entschädigung für das Kloster noch 100 Schafe, 14 Stück Rindvieh und acht Schweine zu hüten. Die einzelnen Gehöfer

waren zudem verpflichtet, gegen ein Entgelt (etwa 2,5 % des Ertrages) ihr Getreide und Öl in der abteilichen Bannmühle mahlen sowie ihre Trauben im abteilichen Kelterhaus pressen zu lassen. Daneben bezog das Kloster noch von jedem veräußerten Besitz den 20ten Pfennig, was einer Grunderwerbsteuer in Höhe von 5% vergleichbar ist.

Korlingen als Teil der Propstei Irsch

Die drei Dörfer Irsch, Hockweiler und Korlingen bildeten eine Einheit und wurden auch als "Propstei Irsch" bezeichnet. Sie unterstanden dem Trierer Kurfürsten und waren innerhalb des Trierer Kurstaates dem Amt Pfalzel zugeordnet. Bei der Gerichtsbarkeit wurden zwischen Hochgericht, das bei schweren Vergehen zuständig war, sowie der Mittel- und Zivilgerichtsbarkeit unterschieden. Die drei Dörfer gehörten zum Hochgericht oder zur Pflege Waldrach, wo über "Hals und Bauch", d. h. über Mord, Diebstahl, Verrat, Brandstiftung und Notzucht entschieden wurde. Während die Hochgerichtsbarkeit dem Landesherrn, also dem Trierer Kurfürsten, unterstand, konnte die Mittelgerichtsbarkeit von der Abtei St. Martin gegenüber dem kurtrierischen Amt Pfalzel bis zum Untergang des Kurstaates im späten 18. Jahrhundert behauptet werden. Ein Vergleich vom 12. April 1763 sah vor, daß der Kurfürst "die landesfürstliche hohe obrigkeit samt allem, was nur dahin gehört, ... das hochgericht und die unumschränkte erkantnus in allen dahin gehörenden Sachen gantz unverändersam verbleiben solle." Die Abtei erhielt dagegen die Mittel- und Zivilgerichtsbarkeit, welche fernerhin nicht mehr vom Amt Pfalzel beeinträchtigt werden sollte. Die Abtei übte außerdem die Grundgerichtsbarkeit aus, da sie Grundherr der ganzen "Propstei" war. Der Oberhof, also die Appellationsinstanz gegen das örtliche Gerichtsgremium, war das Gericht bei der Abtei in Trier selbst.

Dem Abt von St. Martin stand bei der Amtsübernahme auch die Huldigung durch die Bewohner mit ihrem Vorsteher oder Zender zu. Der Abt setzte seinerseits den Mayer, den Hofverwalter, und die Gerichtsschöffen ein, bestellte einen Abteiboten, der auch als Gerichtsbote fungierte, bestimmte einen Mönch seines Klosters zum Kaplan und seit dem 18. Jahrhundert bisweilen einen zweiten, der anstelle der bisherigen Mayer als "Expositus" die Güter der Ab-

tei verwaltete und zuweilen auch als Propst bezeichnet wurde. Nach dem Weistum von 1498 setzte sich das Gericht der Propstei Irsch aus dem Mayer als Vorsitzenden und sieben Schöffen, je drei aus Irsch und Hockweiler und einem aus Korlingen zusammen. Nach dem Hochgerichtsweistum von 1558 gehörten zum kurtrierischen Hochgericht in Waldrach auch der Zender von Irsch. Der Zender war verpflichtet, alle das Hochgericht betreffenden Vergehen nach Waldrach zu melden, um sie dort - und nicht in Irsch - verhandeln zu lassen.

Korlingen im 16. – 18. Jahrhundert

Das Trierer Erzstift war verwaltungsmäßig in das Ober- und das Niedererzstift eingeteilt. Das Obererzstift umfaßte 24 Ämter, darunter weite Teile der Eifel wie des Hunsrücks und reichte moselabwärts bis nach Treis. In jedem Amte erhoben sogenannte "Spezialeinnehmer" die Steuern. Sie lieferten die erhobenen Summen an die Generaleinnehmer des Ober- bzw. Niedererzstiftes in Trier bzw. Koblenz, die wiederum mit dem kurfürstlichen Landrentmeister in Koblenz abrechneten.

Für das Amt Pfalzel, dem die Propstei Irsch zugeordnet war, liegen aus der Zeit zwischen 1624 und 1702 in der Regel bis zu acht Steueraufnahmen vor, die teils als Kopfsteuerliste, teils als Viehliste oder auch als Nahrungsanschlag gesehen werden können. Sie vermitteln nicht nur einen Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse (Grundbesitz, Vermögen) der Steuerpflichtigen sondern überliefern auch die ansässigen Familien und deren soziale Stellung. Sie nennen meist auch die amtierenden Hofmänner, Gerichtsschöffen und Zender. Teilweise enthalten sie Hinweise auf den Familienstand, verwandtschaftliche Beziehungen, oft auch auf den Beruf des Steuerpflichtigen, eine Angabe, die man in den erst später einsetzenden Kirchenbüchern vergeblich sucht.

Zwar verzeichnet eine ältere Aufstellung für das Jahr 1583 in Korlingen neun Feuerstellen (= Haushaltungen), doch stellt erst die Steuerliste vom Jahre 1624 die älteste vollständige Haushaltsliste von Korlingen dar, die allerdings im Rahmen dieser Broschüre nur summarisch behandelt werden kann. Die einzelnen Familienvorstände wurden nach Hauseigentum, Ackerland, Wiesen,

Weinbergen, Gärten, und Nahrung (= sonstige Werte, z. B. Geldvermögen, Vieh, Wein- oder Getreidevorräte, Mobiliar, die Ausstattung eines Handwerkers etc.) bzw. Schulden zur Steuerzahlung eingesetzt. Als Meßbetrag für die zu erhebende Steuer wurde das sogenannte Simpel festgesetzt. Die Höhe der Vermögenswerte schwankte zwischen 50 und 325 Thaler. Bis auf zwei Familien waren alle Korlinger Bürger, teilweise sogar mit bis zu 150 Thlr., relativ hoch verschuldet. Die Schulden erreichten meist 1/3, bisweilen sogar 3/4 der Vermögenswerte. In einem Falle heißt es "debet plus quam habet" (=er schuldet mehr als er hat). Die reichsten Bürger waren damals Simon Andres 296 Thlr. (-100 Thlr.), Theis Gehlen mit 325 Thlr. (-150 Thlr.) und Wilhelm Weber 170 Thlr. (ohne Schulden). Die Steuerliste läßt auch erkennen, daß immerhin fünf der elf steuerpflichtigen Familien einen bescheidenen Weinbau betrieben.

Nach den Wirren des 30jährigen Krieges (1618-1648) war eine neue Vermögensaufnahme dringend notwendig geworden. Die Quotation fand zwischen Juni und August 1651 statt. Hier wurden Grundbesitz, also Haus, Ackerland und Garten, sowie Wein- und Heuerträge und die "Nahrung" (= sonstige Werte, z. B. Geldvermögen, Vieh, Wein- oder Getreidevorräte, die Ausstattung eines Handwerkers etc., abzüglich der Schulden) zugrundegelegt. Der Morgen Land wurde mit 8 Thlr., das Fuder Heu mit 25 Thlr. und das Ohm Wein mit 16 Thlr. 16 Albus taxiert. Die Vermögenswerte schwankten zwischen 8 und 201 Taler. Gegenüber 1624 hatte sich die Zahl der Familien allerdings infolge des langwierigen Krieges wie der gleichzeitig wütenden Pest (1635/6) mehr als halbiert. Vier der fünf Familien hatten größere Schulden. Eine ist völlig verarmt ("est tota pauper"). Weinbau wurde in diesem Jahr anders als in Irsch offenbar nicht mehr betreiben, vermutlich weil die Weinberge infolge der Kriegereignisse noch verwüstet und nicht wieder neu bepflanzt worden waren.

Die Steuerliste vom Dezember 1653 bildet eine Fortschreibung der Liste von 1651. Die Vermögenswerte sind wesentlich höher als 1651 angesetzt, da der Morgen Land nun mit 22 Thlr., das Fuder Heu mit 30 Thlr. und das Ohm Wein mit 27 Thlr. taxiert wurden. Die Vermögenswerte schwankten nun zwischen 58 und 365 Taler. In einem Falle heißt es ausdrücklich "multum debet" (schuldet viel). Die Zahl der einzelnen Haushalte war mit fünf konstant geblieben. Keine der Familien hatte den Weinbau wieder aufgenommen.

Die im Herbst 1663 erstellte Steuerliste war eine neue Steuerverlagung, nämlich die der "*Capitatio*" oder des Kopfgeldes. Es war eine außerordentliche Abgabe. Gemäß Landtagsbeschluß vom 31.7.1663 hatte sich der Kurfürst Carl Caspar von der Leyen (1652-1676) mit den geistlichen und ländlichen Landständen wegen der Gefahr eines Türkeneinfalls dahin verglichen, daß "*eine ergiebige Gelt-Summ*" durch "*eine Capitation und gewisse Umblag uff den Pflug, Viehe, Korn und Wein, anstatt des bishero geübten modi simplorum*" aufgebracht werden soll.

Der einzelnen Haushalte besaßen damals zumindest eine, meist sogar zwei Kühe und einer einen Pflug, was soviel wie zwei Pferde bedeutete. Knechte und Mägde konnte sich offenbar niemand leisten. Die Zahl der Familien war wieder auf sechs angewachsen. Zwei der Steuerpflichtigen werden als Tagelöhner bezeichnet.

Die Jahrzehnte nach dem 30jährigen Krieg waren geprägt durch mehrere kriegerische Auseinandersetzung mit den Franzosen, die unsägliches Leid über die Bevölkerung brachten. Zahlreiche in jenen Jahren verborgene Münzschatzfunde belegen gerade in unserer Gegend das keineswegs beneidenswerten Dasein der verängstigten Bevölkerung. Allerdings mußte sie nicht selten unter Gewaltanwendung der mit der Eintreibung von Kontributionen beschäftigten Soldaten das Versteck ihres Barvermögens preisgeben. Mancher sorgende Familienvater nahm damals sein wohlgehütetes Geheimnis mit in sein Grab, andere fanden das Versteck nicht wieder, da das Anwesen nach ihrer Flucht bzw. Rückkehr verwüstet war. Eindrucksvoll ist auch die "*Summarische Anzeig waß im Jahr 1684 nach Übergab der Stadt Luxemburg von den französischen under Marschall Crequy bey Trier gestandenen Armee ahn Schaden erlitten*". Diese Aufstellung führt für Korlingen Schäden in Höhe von 257 Thlr. 7 alb., für Irsch 676 Thlr. 40 alb. und für Hockweiler 69 Thlr. an. Präzisiert werden die einzelnen Brandschatzungen, Diebstähle und Verwüstungen in einer "*Annotation deren in den drey dörffern Irsch, Corlingen undt Hockweiler verlohrenen Früchten und haußmittell oder mobilien*". Nach der vom Mayer, den Schöffen, dem Hofzender sowie dem Vicarius zu Irsch aufgestellten Schadensmeldung an die Amtsverwaltung in Pfalzel hatten die Franzosen zunächst alle Pferde und das ganze Rindvieh und 34 Schweine requiriert. Alle Gegenstände in den Häusern und aller Hausrat, der aus Metall war,

wurde weggenommen. Ebenso wurden in den Häusern die Beschläge von Fenster und Türen, Maueranker und Fenstergitter herausgerissen, Hausrat, wie Kessel und Töpfe, Werkzeuge aller Art, Pflüge, Wagen und das Geschirr für die Zugtiere beschlagnahmt. Möbel, Leinen, und alle Futtermittel sowie die Lebensmittel (Fleisch, Schmalz, Korn, Öl) wurden ein Opfer der plündernden Soldateska. Die Kirche von Irsch wurde ruiniert, die Fenster zerschlagen, alles Eisen, was in Stein eingegossen und an Holz angenagelt war, wurde herausgebrochen, die Glocken und der Taufkessel zerschlagen und mitgenommen, wobei die beiden Glocken allein 400 Taler gekostet hatten. Die Bewohner könnten durch die Zerstörungen nicht mehr in ihren Häusern leben und wohnen. Sie haben alles verloren, könnten sich nicht einmal eine Wasser-suppe machen und seien gezwungen, die Dörfer zu verlassen, um andernwärts ein Stück Brot zu suchen.

Sieben Familien lebten zu dieser Zeit in Korlingen. Ihre Verluste wurden im Einzelnen, wie folgt, angegeben: Familie Hans Gehlen 46 Thlr. 43 alb., Bernhard Löwen 45 Thlr., Magnerich Jeckels 38 Thlr., Theis Gehlen 36 Thlr., Philipp Bach 35 Thlr., Theiß Thomas 27 Thlr. 27 alb. und Johann Weber 18 Thlr. 45 alb.

Die nächste Steuerliste aus dem Jahre 1702 bedeutete wieder eine Umwälzung des Trierer Steuerwesens. Häuser, Weinberge und anderer Grundbesitz blieben fortan ohne Anschlag. Statt dessen wurde der Gedanke der Capitatio, des "Kopfgeldes"; von 1663 wieder aufgegriffen. Damals wohnten 16 Familien, darunter eine Witwe und zweimal Kinder ohne Eltern, in Korlingen. Die Zahl der Einwohner hatte sich gegenüber den ersten Jahren nach dem Dreißigjährigen Krieg offenbar verdreifacht. Fünf der Familienvorstände wurden als Landwirte (Karcher), zwei als Tagelöhner, einer als Zimmermann und einer als ehemaliger Hirt bezeichnet.

Ab dem Jahre 1717 ist in Korlingen auch der Abbau von Schiefer und damit ein weiterer Erwerbszweig belegt. Der Abt von St. Martin, Benedikt Henn, erteilte 15 Bürgern des Ortes unter gewissen Auflagen die Genehmigung "*in dem berg obent dem weingartsberg bey Corlingen, genant von alters her der Hungerberg ... eine leykaule alda zu erfinden*." Sie mußten sich gegenüber dem Abt verpflichten, die Schiefergrube sorgfältig und richtig zu betreiben

und von einem „wohlerfahren Meisterknecht“ beaufsichtigen und leiten zu lassen. Weiter hatten sie wie bei den landwirtschaftlichen Erträgen „dem Gotteshaus St. Martin den gebührenden Zehnden wohl und richtig zu liefern, eß sey an geld oder leyen“. Eine weitere Bedingung besagte, daß die Schiefergrube wieder an die Abtei zurückfalle, wenn die Bergleute die Auflagen nicht erfüllen sollten („wann sie an obigen puncten, einem oder mehr säumig oder untreu solten gefunden und überweist werden“).

Das von der Abtei den Bürgern überlassene Land wurde gemäß der sog. Dreifelderwirtschaft in drei Abschnitten bebaut: im 1. Jahr säte man Korn, im 2. Jahr Hafer und im 3. lag es brach. Offenbar hatte man in der Propstei Irsch um 1730 damit begonnen, auf dem Brachland im dritten Jahr Kartoffeln zu pflanzen. Daraus entwickelte sich mit der Abtei ein heftiger Rechtsstreit, der sog. „Kartoffelkrieg“. Am 18. September 1736 klagte der von der Abtei eingesetzte Kaplan, Pater Antonius Sonnier, daß zwei Einwohner von Irsch ihre „Grundbiren“ geerntet hätten, ohne davon den Zehnt, wie beim Getreide oder Heu, zu entrichten. Das Gericht der Abtei entschied daraufhin, wie nicht anders zu erwarten, daß von den Kartoffeln aus dem Brachland wie auch von anderen Früchten der Zehnt an die Abtei zu liefern sei. Ein Jahr später klagte am 5. September 1737 der Kaplan erneut, daß nun sämtliche Einwohner von Irsch und Korlingen die „in dem Brachland eingesäten Grundbiren“ geerntet hätten, ohne davon entgegen jener Entscheidung von 1736 den Zehnt zu entrichten. Die Gemeindevertreter verteidigten sich wiederum damit, daß sie aus dem Brachland nie den Zehnt gegeben hätten und diesen nicht schuldig seien. Wenn das Land wieder mit Korn eingesät werde, sollte die Abtei St. Martin ihren Zehnten erhalten. Doch fiel auch dieses Mal die Entscheidung zugunsten der Abtei aus.

Im Gegensatz zu der Irscher Filialkapelle in Hockweiler, welche bereits im Visitationsbericht von 1609 genannt ist, wird die Korlinger Kapelle erstmals im Visitationsbericht von 1769 erwähnt. Nach einer auf der Westtür erhaltenen Jahreszahl ist 1769 auch das Erbauungsjahr der Kapelle, die im Visitationsbericht von 1771 als benediziert bezeichnet wird. Im Visitationsbericht des Jahres 1776 wird die Filialkirche von Korlingen als „vor einigen Jahren neu erbaut und mit allem Nötigen versehen“ bezeichnet. Daraus können wir schließen, daß sie zumindest einen Vorgängerbau hatte, über den aber nichts weite-



Tabernakelaltar von 1769 mit der Mutter Gottes, dem hl. Johannes und dem hl. Paulus in der Kapelle von Korlingen.

res bekannt ist. Von der älteren Kapelle wurde vermutlich die im Jahre 1687 angefertigte Glocke übernommen. Derselbe Bericht erwähnt auch eine Hebamme in Korlingen, die approbiert ist und bei der Bevölkerung im gutem Rufe steht.

Bis zum Ende des 18. Jahrhundert war die Zahl der Einwohner weiter angestiegen. Nach der ersten statistischen Aufstellung umfaßte die Gemeinde im Jahre 1787 208 ha und zählte 77 Einwohner.



Die 14 Nothelfer mit dem hl. Salvator in der Kapelle von Korlingen. Ländliche Schnitzarbeit aus dem 18. Jahrhundert.

Das Ende des Trierer Kurstaates (1794) und die Säkularisation (1802)

Die Besetzung der linksrheinischen Gebiete durch französische Revolutionsstruppen im Jahre 1794 führte zu einer grundlegenden Veränderung der territorialen wie kirchlichen Verwaltung. Nachdem mit dem Frieden von Lunéville das ganze linke Rheinufer am 9.2.1801 endgültig Teil des französischen Territoriums geworden war, wurde die Abtei St. Martin im Jahre 1802 aufgelöst und sämtlicher klösterlicher Besitz säkularisiert. Im Zuge der Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse wurde Korlingen im Jahre 1803 von der Pfarrei Irsch abgetrennt und mit der (damals noch) dem hl. Johannes und Paulus geweihten Kapelle der Pfarrei Gutweiler zugeordnet. Die Korlinger haben diese Veränderung nur widerwillig hingenommen und besuchten, wie aus Visitationsberichten des 19. Jahrhunderts hervorgeht, noch lange die Gottesdienste lieber in Irsch als in ihrer neuen Pfarrkirche in Gutweiler.

Lediglich über zwei Verkäufe von ehemaligem Grundbesitz der Abtei St. Martin berichten die erhaltenen Akten. Die Klostermühle (mit einem Gang) erwarb zusammen mit einem Gemüsegarten und einer Wiese (0,46 ha) der Trierer Kaufmann Jakob Kleutgen für 2800 Francs (Schätzpreis: 1200 F.) und 1,06 ha Wildland "Beym Dornbäumen" steigerten für 170 Francs (Schätzpreis 120 F.) sieben Korlinger Bürgern, deren Beruf ausnahmslos als Tagelöhner angegeben wurde: Nikolaus Jacobs sen. und jun., Johann und Nikolaus Hau, Matthias Clemens, Jakob Matheis und Peter Winkel.

Literatur:

E. Berg, K.-J. Gilles, E. Schneck, 1025 Jahre Trier-Irsch. Ortschroniken des Trierer Landes 31 (Trier 2000); dort auch weiterführende Literatur zitiert. – J. Marx, Korlingen – Eine kleine Chronik in Wort und Bild (Horb 1996).